STADTGEMEINDE SCHLADMING
Coburgstraße 45
8970 Schladming

Der Bürgermeister als Baubehörde I. Instanz

Schladming
Stadtgemeinde

Bauamt
Bearbeiter: Albertina Dautaj
Tel.: 03687/22508
E-Mail: gemeinde@schladming.at

Schladming, am 12.11.2026

GZ.: 131-9-165-2026/2/ad
Gegenstand: Errichtung eines landwirtschaftlichen Einstellgebäudes zum vlg. Entingerhof in 8971 Schladming - Ennsweg 2 - **Ennsweg 2**
Trinker Johann, Ennsweg 2/1, 8971 Schladming

Kundmachung und Ladung

zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom 15.10.2026 hat Johann Trinker, Ennsweg 2/1, 8971 Schladming, gemäß § 22 Abs. 1 Steiermärkisches Baugesetz LGBl. Nr. 59/1995 i. d. g. F. um die Erteilung der Baubewilligung für das Bauvorhaben "Errichtung eines landwirtschaftlichen Einstellgebäudes zum vlg. Entingerhof in 8971 Schladming - Ennsweg 2" auf dem Grundstück Nr.: **81/1**, KG: **Rohrmoos**, EZ: **3**, angesucht.

Hierüber werden die Bauverhandlung und der Ortsaugenschein für

26.11.2026,

mit dem Zusammentritt **um 13:00 Uhr, Treffpunkt: Ennsweg 2**, angeordnet.

Gemäß der gesetzlichen Grundlage:
§§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51 i.d.g.F.

Verhandlungsleiter: **Bürgermeister DI Hermann Trinker**

Gemäß § 27 iVm § 25 Steiermärkisches Baugesetz, LGBl 1995/59 idgF, behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs 1 Steiermärkisches Baugesetz, LGBl 1995/59 idgF, (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung (Verlust der Parteistellung).

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstige Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen liegen bis zum Tag vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Stadtamt zur allgemeinen Einsicht auf.

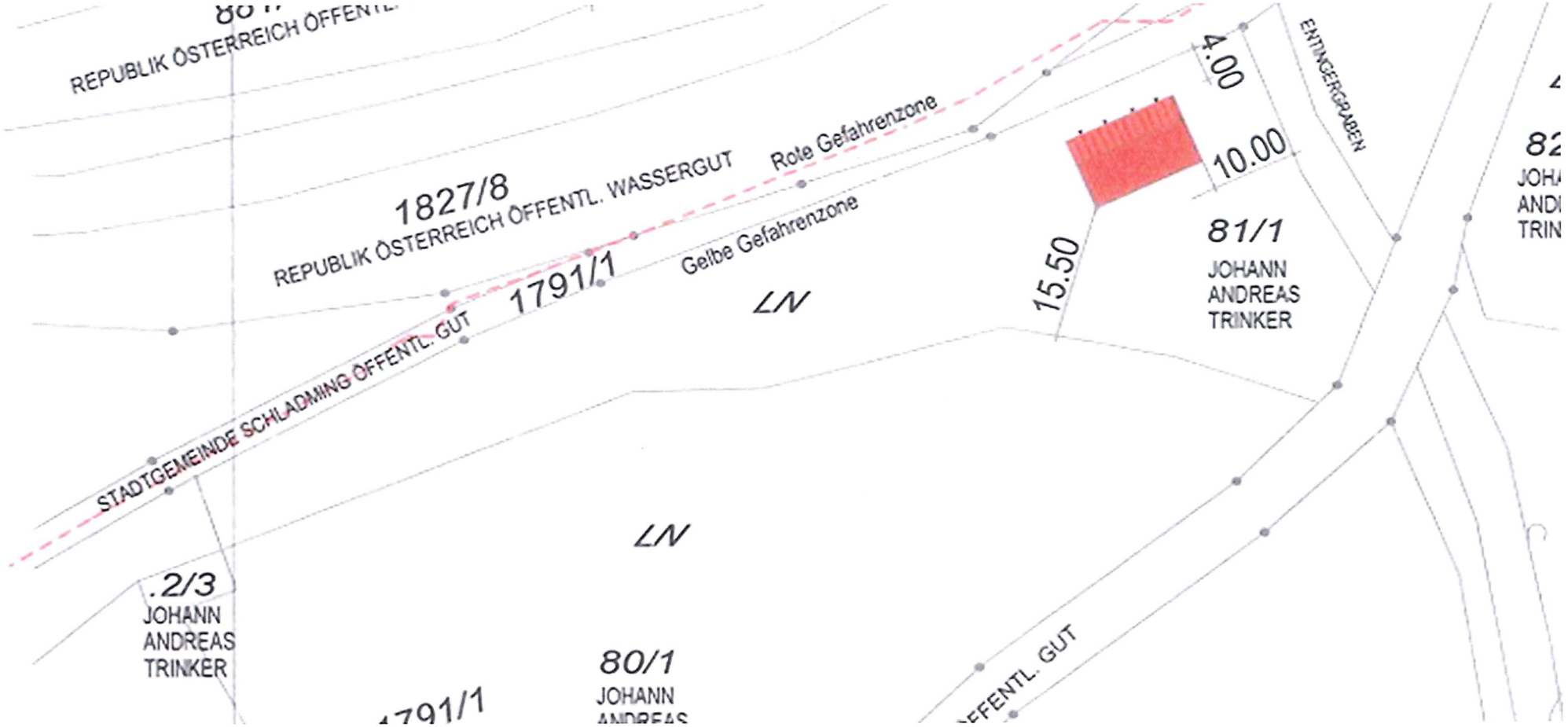
Bei Neu- und Zubauten hat der Bauwerber bzw. Bauleiter vor der Verhandlung die

vermessenen Grundstücks- und Bauplatzgrenzen durch eine befugte Person in der Natur zu kennzeichnen sowie die Lage des Gebäudes darzustellen. Voraussetzung für die Bauverhandlung ist die Kennzeichnung der Bauplatzgrenzen in der Natur (gemäß § 22 Abs. 2 Z 3a).

Ergeht an Bauwerber, Anrainer und sonstige Beteiligte des Bauverfahrens.

Der Bürgermeister:

DI Hermann Trinker


REPUBLIK ÖSTERREICH ÖFFENTL.
1827/8
REPUBLIK ÖSTERREICH ÖFFENTL. WASSERGUT
Rote Gefahrenzone
1791/1
Gelbe Gefahrenzone
STADTGEMEINDE SCHLADMING ÖFFENTL. GUT
LN
LN
4.00
10.00
15.50
ENTINGERGRABEN
81/1
JOHANN
ANDREAS
TRINKER
.2/3
JOHANN
ANDREAS
TRINKER
80/1
JOHANN
ANDREAS
ÖFFENTL. GUT